



**Satzung
der Stadt Furtwangen über
die Änderung der Marktsatzung über die Durchführung
des Wochen-, Mai-, Sommer- und Barbaramarktes
vom 07. November 1995,
zuletzt geändert am 15. Februar 2000**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am2009 die nachstehende Satzung zur Änderung der Marktsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 6 (Markttage und Verkaufszeiten) wird wie folgt ergänzt:

(6) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz des Wochenmarktes von der Stadt Furtwangen abweichend festgesetzt werden, erfolgt eine Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt und in der Homepage (www.furtwangen.de) der Stadt Furtwangen.

§ 2

§ 7 Abs. 4 und 5 (Standzuweisung) werden wie folgt geändert:

(4) Die Dauererlaubnis und die Tageserlaubnis sind schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der Angabe der benötigten Platzfläche bei der Stadt Furtwangen zu beantragen. Eine Antragstellung für den Wochenmarkt ist jederzeit möglich, bei den übrigen Märkten bis spätestens 1 Woche vor dem Markttermin. Die Antragstellung kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71 a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(5) Über die Zuweisung der Standplätze wird anhand der Attraktivität, Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Angebots entschieden. Bei gleicher Attraktivität erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Antragsunterlagen zuerst bei der Stadt Furtwangen eingingen.

Aus den bisherigen Ziffern (5)-(10) werden die Ziffern (6) – (11).

§ 3

§ 20 (Inkrafttreten) wird wie folgt ergänzt:

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 07. November 1995 in der Fassung vom 15. Februar 2000 außer Kraft.

Furtwangen, den _____

Der Gemeinderat

Richard Krieg
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung verletzt worden sind.